

Az. 307 O 53/17

①

Landgericht Hamburg

Teilhaberkenntnis- und Endurteil  
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreif

des Hlalte Krüger, Lerchenweg 17,  
22551 Hamburg

-Kläger und Widersäher-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin  
Dr. Burkhard & Kollegen, In der  
Pflaumenwiese 7, 22538 Hamburg

gegen

die Autohaus Porscht<sup>4</sup>mann GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Harm. Peter Porschtmann, Patasche-  
allee 38, 22517 Hamburg

-Beklägte und Widersäherin-

Prozessvollmacht: Rechts - ②  
anwältin Porschmann, Ungerer, Nohles,  
Trägerstraße 45, 22757 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg,  
7. Zivilkammer, durch den Richter  
am Landgericht Dr. Meyer als  
Einzeltichter aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom  
13.07.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,  
an den Kläger 30.000,00 €  
nebst Zinsen in Höhe von  
5 Prozentpunkten über dem  
Bezugszins seit dem  
02.07.2017 zu zahlen,  
Zug-um-Zug gegen Rückgabe  
des PKW Golf VII GTI,  
mit dem amtlichen Kennzeichen  
HT-LLK 1311, Fahrgestell-  
Nummer: WUZZZAUZEU  
039572.

gut!  
und Rückgabe

2. Es wird festgestellt, dass <sup>(3)</sup>  
sich die Beklagte mit der  
Rücknahme des in Ziffer 1.  
bezeichneten Fahrzeuges in  
Aunahmezug befindet.  
2a. Inwiefern wird die Klage abgewiesen  
3. Auf die Widerklage hin wird  
der Klage verurteilt, an die  
Beklagte eine Nutzungs-  
entschädigung in Höhe von  
1.440,00 € (~~100.000 €~~)  
zu zahlen.

4.

4. Die Kosten des Rechtsstreits  
trägt die Beklagte.

5. Das Urteil ist für die  
Beklagte vorläufig vollstreckbar,  
für den Kläger lediglich  
gegen Sicherheitsleistung in Höhe  
von 110% des auf Grund  
des Urteils zu  
vollstreckenden Betrages.

besser: Extra-Beschluss

Beschluss:

(4)

Der Streitwert wird auf  
37.440,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückzahlung des Kaufpreises für ein von Kläger bei der Beklagten gekauftes Auto und die Festsetzung des Verzuges der Beklagten mit der Rücknahme des Autos. <sup>Hilfsweise</sup> Weitergehend begehrt die Beklagte zunächst Auskunft von Kläger über die gefahrenen Kilometer und nach Auskunftsverweigerung nach Zahlung einer Entscheidung.

+ Annahmeverzug

als dignus  
wissens Ausrechnung

Der Kläger suchte Anfang März 2016 die Geschäftsräume der Beklagten auf, die ausschließlich Fahrzeuge der Marke Volkswagen.

Bei dem Besuch bediente ihn eine Ex-Frau. Sie schenkte ihm im Verkaufsräum mehrere Fahrzeuge



vornehmlich Golf, an.

(5)

Sämtliche der angeschauten Fahrzeuge waren 5-Türer. Herr Sylwo Bangdorf, ein Mitarbeiter der Beklagten, sprach den Kläger an. Man vereinbarte eine Probefahrt mit einem „normalen“ Golf V4, nicht in der Variante „GT1“. Dieses Fahrzeug hatte ebenfalls 5 Türen (4 Seiten-türen, eine Heckklappe). Die Probefahrt dauerte nur kurz.

Der Kläger entschloss sich sofort zur Bestellung. Gemeinsam mit Herrn Bangdorf besprachen der Kläger und seine Ex-Frau verschiedene Ausstattungsdetails.

Dem Kläger waren insbesondere das Automatikgetriebe, das Schick-lack, das Navigationssystem, die Standheizung und der Parkbremssystem wichtig. Über

darauf kommt es nicht an

Gespräch über alle  
4-Türen

U konnte die Bedeutung des  
Wurzels nicht

nicht relevant

die Zahl der Türen sprachste ⑥  
bei der Bestellung nicht. Der  
Verkaufler fragte diesbezüglich auch  
nicht nach.

Der Kiger unterzeichnete sodann  
die von Herrn Bagdoff gefertigte,  
verbindliche Bestellung vom 30.06.16  
mit dem Inhalt der von der  
Belieferer am folgenden Tag erhaltenen  
Bestellbestätigung.

Aus dieser ergibt sich die  
Bestellung eines Golf VII GTI  
(Kürzel: SG17TV), in der Farbe

Schwarz mit Panorama-Fenster-/  
Schiebedach, Abgasreinigungssystem  
"Diesel Pro", Parkassistent "Park  
Assist" inkl. Einparkhilfe, Sound-  
heizung und -lüftung mit Fern-  
fernbedienung, Selbstabblender Paket  
#1. Die Feine Angabe der Tür-  
anzahl erhielt die Bestell-  
bestätigung nicht.

\* Herr Bongeloh erwiderte sich  
bei Vertragschluss über das  
bedeute Auto des Klägers. Dabei  
handelte es sich um ein 4-türiges  
Modell.

Vereinbart war, dass der Kläger (7)  
das Fahrzeug in Waffenburg abholt.  
Den Kaufpreis in Höhe von 36.000,00 €  
zahlte der Kläger vor Abholung  
an die Beklagte in bar. &

Bei der Abholung des Autos  
in Waffenburg am 11.11.16 stellte  
der Kläger fest, dass das Auto  
lediglich über zwei bzw. drei  
Türen (zwei Vordertüren und  
Heckklappe) verfügte und nicht,  
wie von ihm gewünscht und  
bestellt, über fünf Türen  
(vier Türen und Heckklappe).

Auf die Beschwerde des Klägers  
hin wurde ihm jedoch vor Ort  
erklärt, dass das Fahrzeug  
voll und ganz der Bestellung  
entspreche. Zwar waren auch  
die Mitarbeiter in Waffenburg  
verwirrt, dass auf der Bestell-  
bestätigung keine Angabe zu der

Zahl der Türen stand. Sie (8)  
Wegen der Klage jedoch darauf  
hin, dass sich die 3- bzw.  
5-türige Variante aus dem  
Kürzel erschließt, mit dem die  
Bestellung für die Auftrags-  
verwaltung des Herstellers eindeutig  
bezeichnet wurde.

Das in der Bestellspezifikation bei  
der Bestellung des Fahrzeuges  
verwendete Kürzel SG 47TV  
gibt nach den vom Hersteller  
vorgegebenen Kennungen die  
3-türige Variante an. Der  
Kläger erfuhr auch, dass die  
5-türige Variante des Offs  
als Sonderausstattung für einen  
Aufpreis von 1.300,00 €  
angeboten wird.

Dies wurde der Kläger schon  
vorher und wurde darauf von  
Herrn Bangdorf auch nicht

hingegen.

⑨

Der Ullger nahm das Fahrzeug mit. Er ersuchte Herrn Baystaf an diesem Tage nicht mehr beauftragt und verkaufte daher mit Schreiben vom selben Tage die Befugnis eines seiner Beschäftigten entsprechenden 5-tägigen Fahrzeug. Die Befugnis lehnte ab.

Daraufhin setzte der Ullger die Befugnisse mit Schreiben vom 08.12.16 eine Frist bis zum 22.12.16 für die Erklärung, ob ein seiner Beschäftigten entsprechenden 5-tägigen Fahrzeug durch entsprechenden Auftrag an den Hersteller beauftragt zu werden, und drohte andernfalls den Rücktritt von Kaufverträgen an. Die Befugnisse lehnte dies ab.

Mit Schreiben vom 13.01.17

erklärte der Kläger den Rücktritt  
vom Kaufvertrag und verlangte die  
Rückzahlung des Kaufpreises  
Zug-um-Zug gegen Rückgabe  
des Fahrzeuges und setzte hierfür  
eine Frist bis zum 01.02.17.

Die Beklagte wies den Rücktritt  
mit dem selben Tag beim Kläger  
eingegangenen Schreiben ihrer  
Prozessbevollmächtigten vom  
30.01.17 zurück und lehnte  
eine Kaufpreistrückzahlung ab.

Prozessgeschichte nur per Kopf  
es kommt hier nur auf die  
Anlagen und Prozessvollmacht  
an → am Ende des TB

Der Prozessbevollmächtigte des  
Klägers erhub am 22.02.17 Klage, ohne  
eine Prozessvollmacht und folgte  
für die Abschriften der Klage  
bedarfen.

zu allgemein „ohne Inhalt“

Der Kläger meint, er sei zum  
Rücktritt berechtigt.

Der Kläger beantragt, (11)

1. die Beklagte zu verurteilen,  
an den Kläger 36.000 € nach  
Zinsen in Höhe von 5 Prozent  
punktuell über dem Basis-  
zinsatz seit dem 01.07.17  
zu zahlen, Zug um Zug  
gegen Rückgabe des PKW  
Golf VII GTI, mit den  
entsprechenden Kennzeichen Hb 111  
1311, Fahrgastnummer:  
WVZZZAUZEWA33572;

2. festzustellen, dass sich  
die Beklagte mit der  
Rücknahme des Fahrzeuges  
in Anbahnung befindet.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzulehnen.

~~Die Beklagte meint, ein Mangel liege  
nicht vor. Die vom Kläger  
verlangte Leistung wäre für die  
Unzumutbar.~~

Hoffnungsvolltugend für den Fall (12)  
des Erfolges der Klage hat die  
Beklagte ursprünglich angebracht zu  
beantragen, den Kläger zu verurteilen,  
die Beklagten Auskunft über die Fahr-  
witz des Adf U. G. T. zu  
erhalten und die Gesamtdauer laut  
Tacho anzugeben und nach erhaltener  
Auskunft an die Beklagte die  
Litigationskosten herauszugeben.  
Eine Prozessordnung hat sie nicht beigefügt.  
Mit Schriftsatz vom 10.05.77 hat  
der Kläger die Laufleistung und  
die Laufleistung pro Monat angefordert.  
Daraufhin hat die Beklagte den  
Rechtsanwalt bezüglich des  
Hoffnungsvolltugendbeschlusses zu 1 für  
abgelehnt erklärt. Der Kläger hat  
sich ausgeschlossen.

Nunmehr beantragt die Beklagte  
hoffnungsvolltugend,  
den Kläger zu verurteilen, an  
die Beklagte die Litigations-



entscheidung in Höhe (5)  
von 1.440,00 € GG x 100,00€  
zu zahlen.

Wiesweise für den  
Fall...

Der Kläger erkennt den Anspruch  
unter Vermeidung gegen die Kostenlast  
an.

siehe oben

Die Beklagte meint, ein Mangel  
läge nicht vor. Die von Kläger  
verlangte Neuherstellung wäre für sie  
unzumutbar.

### Entscheidungsgrund

\*

\* Die Klage ist zulässig (dazu II.)  
und begründet (dazu III.).

Die Widerklage ist zulässig  
und begründet (dazu III.).

Ausweisung des Antrags → ~~unzulässig~~  
→ über die Weise gehört das  
zur Zulässigkeit

Der Kläger hat mit Schriftsatz  
vom 22.07.17 unter an Klage  
gehoben.

Dem steht nicht entgegen, dass die  
Prozessbevollmächtigte des Klägers  
nicht gem. §§ 5, 1 ZPO eine  
Prozessvollmacht ergreift hat.

Die von Senem gem. §§ 5 I ZPO  
vollmachtlos handelnde Prozess-

488 ZPO

Rechtsanwaltliche nach § 311 (2)  
ZPO durch das Verhalten zu  
Sache durch den Kläger  
Stillschweigen gerechtfertigt.  
Die Rechnung wird rückwirkend  
auf den Zeitpunkt des Zeitpunkts  
der Klageerhebung.

Der wissende Klageerheber sieht  
auch nicht entgegen, dass der  
Prozessberufungsbefugte des  
Klägers den Abschriften der  
Klage keine Kopien der Anlagen  
befügt. Bei dieser Verpflichtung  
handelt es sich gem. § 311 I  
ZPO um eine bloße Selbstbeschränkung.  
Ein Verstoß dagegen wirkt sich  
nicht auf die Wirksamkeit  
der Klageerhebung aus.

Audofen auch bekannt

~~Die wissende Klage ist  
verboten (dazu I.) und unzulässig  
gegründet (dazu II.).  
Die Unzulässigkeit ist entgegen und begründet.~~

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Hanau ist gem.  
§§ 1, 5 ZPO i.V.m. § 23 O. 1,  
ZIGVG sachlich und gem.  
§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig.  
Der Streitwert liegt über 5.000 €. Die Beklagte hat ihren Sitz im Bezirk des Landgerichts Hanau.

Die Klage ist gem. § 70 ZPO  
partei- und gem. § 51 ZPO  
prozessfähig.

Die Beklagte ist gem. § 50 ZPO i.V.m.  
§ 13 I GmbHG parti- und gem.  
§ 51 ZPO i.V.m. § 35 I GmbHG  
vertreten durch ihren Geschäftsführer  
sicher prozessfähig.

Der Antrag zu 2 kann zulassen-  
weise mit einer Feststellungsklage  
gem. § 256 I ZPO erfolgt

werden.

(16)

Das afaaktliche Feststellungs-  
interesse für die Feststellung des  
Anrechnungszwecks ergibt sich aus  
der abstrakten Vollstreckungs-  
möglichkeit gem. §§ 756, 765 ZPO.

Der Kläger kann beide Inzidenze  
gem. § 200 ZPO in Wege der  
kumulativen Klagehäufe geltend  
machen. Für beide Inzidenze  
ist das selbe Gericht und  
die selbe Prozessart zulässig  
und sie richten sich gegen  
dieselbe Beklagte.

## II.

Die Klage ist ~~un~~<sup>klagbar</sup> begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf  
Rückzahlung von 36.000 € zugun-  
zug gegen Rückgabe des Pkw  
auf VII a.T. gem. § 346 I,

437 Nr. 2, 434, 433, 323 ~~StB~~ (17)

Zu.

Drei Parteien schlossen am 30.06.16  
einen Kaufvertrag gem. § 433 I StB  
über einen Aufw. VII GT I.

Herr Baerlauf gab die Erlöse  
gem. § 164 I StB weiter für  
die Belegung d. Er war  
nach § 556 StB zu Veräußerung  
berechtigt.

Das Auto hat einen Sachmangel  
auf. Eine Sache ist frei von  
Sachmangel, wenn sie bei Gefahr-  
übergang den subjektiven  
Anforderungen, den objektiven  
Anforderungen und den klaren  
Anforderungen entspricht, § 434 Abs.  
Das ist nicht der Fall.

Die Sache entspricht den  
subjektiven Anforderungen gem.  
§ 434 II 1 StB. Die von der  
Parteien in der Auftrags-

Bestätigung vom 30.06.16 (18)  
vereinbarten Eigentümern nach  
das Foto auf.

Das Foto eignet sich aber nicht  
für die nach dem Vertrag  
vorausgesetzte Verwendung. Die  
Verwendung muss von den Parteien  
nicht vereinbart sein, sondern  
nur von ihnen vorausgesetzt.  
Das Verwendungszweck ist  
grundsätzlich der Käufer. Es  
muss ausdrücklich oder still-  
schweigend eine bestimmte  
Verwendung der Kaufsache bestimmt  
vorausgesetzt werden. Der Käufer  
muss <sup>damit</sup> spätestens bei Vertragschluss  
eine bestimmte Verwendung der  
Kaufsache zu vereinbaren gemacht  
haben. Der Verkäufer muss diese  
Verwendung gestattet haben.  
Besondere Zustimmung ist nicht  
erforderlich. Es genügt, dass der  
Verkäufer den Käufer Kaufsache  
abschließt ohne Willkür der

Auslegung §§ 133, 157 BGB  
nach Europäischer Konvention

fehlenden Ergang der Sache für ⑬  
diese Vereinbarung. Dies ist die nicht  
vereinbart, aber von den Parteien  
unkontrollierte Vereinbarung, die von der  
gerichtlichen Vereinbarung abweichen  
kann; daher sind auch diese  
Gesamtumstände von Bedeutung.

Der Kläger schaute sich im Laden  
lediglich 5-türige Autos und  
dabei vornehmlich Golf an.

Er betrachtete keine anderen  
Autos. Daher nahm ihn auch  
der Verkäufer der Beklagten  
war. Die Probefahrt wurde  
ebenfalls mit einem 5-türigen  
Auto absolviert.

Hinzu kommt, dass die Probefahrt  
entschieden sich der Kläger zum  
Kauf. Für den Beklagten war  
es der Inhalt der Probefahrt  
war es daher erkennbar, dass  
der Kläger einen fünf Türer  
kaufen wollte. Daraus ergibt sich auch

der Umstand nicht, dass ich <sup>(20)</sup>  
die Anzahl der Tiere bei dem  
Vertragsschluss nicht gesprochen  
wurde. Dem Käfer war nicht  
bekannt, dass fünf Tiere  
eine Sonderausstattung darstellen.  
Daran ändert auch der Umstand  
nicht, dass er vorher schon  
einen Geff kaufte. Die Tieranzahl  
ist auch nicht irgendwie  
eine Sonderausstattung. Das  
hängt vielmehr von Marke und  
Modell ab.

Auch aus der Beschreibung  
lässt sich nicht ableiten, dass er  
einen drei Tiere kaufte. Die  
Kennzeichnung „5G17V“ lässt  
vielmehr auf eine fünf Tiere  
Schlüssel. Mit der in meinen  
Typenbezeichnungen muss der  
Käufer allerdings auch nicht rechnen  
sein.

Da der Käfer bei Kauf angab,



dazuf einen von ihnen an (21)  
fahren, muss der Arbeitgeber  
die Befehle davon ausgehen,  
dass diese besondere Inhaltspunkte  
diese Türzahl wiederum gemischt  
mit Abends und von ihnen  
selben, so dass wiederum die  
höhere Anzahl (auf Türen)  
gemischt waren.

Diese Türzahl war Grundlage  
des Vertrages. Die Befehle  
muss sich die Kenntnis des  
Arbeitgebers nach § 66 I BGB  
zurechnen lassen.

Der Kausal lag auch bei  
Aufwendungsgem. § 465 I  
BGB vor.

Der Kausal hat seine Rolle  
nicht wegen Kenntnis gem.  
§ 462 I BGB verloren. Er  
zeigt die Kausalhaftigkeit  
unmittelbar an und setzt sich

nach an Tag der Entgegennahme ②  
des Kfz mit der Belieferer in  
Verbindung.

etwas knapp

Der Belieferer hat die Kalkulation  
gem. § 439 I Var. 2 BGB nicht  
berechtigt vorgelegt. Die Kalkulation  
wäre für nicht unzumutbar.  
Eine nachträgliche Berechnung der  
Kalkulation ist nicht möglich.  
Kalkulation ist lediglich eine Kalkulation.

etwas knapp

Der Kfz hat die Belieferer  
nach § 23 I BGB erfolglos  
eine angemessene Frist zur  
Lieferung gesetzt.

Der Kfz kann auch nach  
§ 323 II 1 BGB vom ganzen  
Vertrag zurücktreten. Die  
Pflichterfüllung ist erheblich.  
Die Erfüllbarkeit ist anhand  
einer umfassenden Interessen-  
abwägung vorzunehmen.

Die Kosten für einen fünf (25)  
Türer betragen lediglich 1.500€.  
Die Mehrkosten sind im Vergleich  
zum Kaufpreis gering. Allerdings  
ist eine Rückgabe nicht möglich.  
Ein der Türer kann nicht  
einfach umgebaut werden.  
Es wäre eine komplett neue  
Karosserie erforderlich.  
Weswegen kommt lediglich eine  
Rückgabe in Betracht.  
Der Kläger hat mit Schreiben  
vom 13.01.17 gem. § 349 BGB  
den Rücktritt erklärt.  
Die Verpflichtung besteht nach § 348 BGB  
Zug- und- und- gegen Rückgabe und -übergang des Autos.  
Dem Kläger steht der geltend  
gemachte Anspruch <sup>hier</sup> seit dem  
02.02.17 gem. §§ 280 I, II,  
286 I, II, 288 I BGB zu.  
Der Kläger hat die Befreiung  
mit Schreiben vom 13.01.17  
gemacht und eine Frist zur  
Rückgabe des Autos bis zum

01.02.17 gesetzt. Dabei hat (24)  
Der Kläger der Beklagten die  
Rückgabe des Fotos beabsichtigt  
angeboten.

Dieses nach dem § 269 I BGB  
bei ihm abzuholen.

Die Beklagte hat mit Schreiben  
vom 30.01.17 die Abholung  
verweigert.

Der Antrag stellt nach § 87 I  
BGB am 02.02.17 ein.

Der Beklagte ist im Annahmeverzug,  
§§ 293, 294 BGB.

Der Kläger hat die Rückgabe  
und Rückübertragung  
(§§ 153, 157 BGB) des Fotos  
am Leistungsort nach

§ 269 I Satz der Belegjur. (25)  
fabrikähnlich anzusehen.

Diese hat das Foto nicht  
abgekehrt.

### III.

Die Wiedereklage ist zulässig  
(dazu 1.) und begründet  
(dazu 2.).

\*

#### 1.

Die Wiedereklage ist zulässig.

Der Zulässigkeits stellt nicht entgegen,  
dass die Wiedereklage nach der  
Beidung geschlossen wurde, § 269 II  
Abs. 2 ZPO. Es handelte sich dabei  
um eine innerprozessuale Beidung  
auf die die Parteien keinen Einfluss  
hätten. Eine Rechtsunsicherheit vor  
Gericht nicht gegeben.

Die Beidung, der Erfolg der Klage  
ist erzählbar, sodass über die

\*<sub>1</sub>

Der Prozessordnende  
der Befehle hat die  
Wichtigkeit wissen zu können.

Dem sollt wohl entgegen,  
dass er keine Prozessmacht  
besitzt, § 80 S. 1 ZPO.

§ 88 ZPO

Die Befehle genehmigt die  
Vollstreckung nach § 88 ZPO  
durch zugehöriges Verhalten zur  
Sache.

Die Genehmigung wirkt rückwärts  
auf den Zeitpunkt der  
Vollstreckung.

Widertlage zu entscheiden ist. (26)

Das Landgericht Bamberg ist  
sachlich und gem. §§ 12, 13 ZPO  
örtlich zuständig.

Sachlich wäre gem. § 1 ZPO: Vn.  
§ 23 Nr. 1 GVG das Amtsgericht  
zuständig. Als § 506 ZPO  
argunahme e. cantus folgt  
die sachliche Zuständigkeit des  
Landgerichts auch für die  
Widertlage.

Die Bausparbank ohne Klage  
gem. § 269 Nr. 2 ZPO unterge-  
wiesene ändern. Infolge der  
Auskunft des Klägers war sie  
in der Lage ihren Anspruch  
im Wege der Hypotheklage nach  
§ 254 ZPO geltend zu machen  
zu bezweifeln.

Unabhängig von der Frage, ob  
§ 33 ZPO eine besondere  
Schuldboraussetzung ist oder  
nicht, sind dessen Voraussetzungen

erfüllt. Die Klage und (27)  
Wiederklage stellen in einem  
engen rechtlichen und tatsächlichen  
Zusammenhang. Sie beruhen auf  
derselben Lebenssachverhalt und  
dem von Klage ähnlichen Rechtsschutz.

2.

Der Beklagte stellt ein Anspruchs  
auf Leistungsentschädigung in  
Höhe von 1.440,00€ gem.  
§§ 346 I, II Nr. 1, 434, 433,  
323 I BGB zu.

Der Kläger hat diesen Anspruch  
gem. § 307 S. 1 ZPO  
anerkannt.

wirksam?

IV.

Die Entscheidung über die Kosten  
beruht auf §§ 92 I, § 1a,  
§ 3 ZPO.



Gen. § 1210 hat der (28)  
Küper grundsätzlich die Kosten für  
den übereinstimmend für erledigt  
erklärten Teil zu tragen.

Bei übereinstimmender Erledigungs-  
erklärung entscheidet das Gericht  
über die Kosten unter Berücksichtigung  
des Stufen Sach- und Streit-  
Standes nach billigen Ermessen.

Maßgebend ist eine summarische  
Prüfung der Erfolgswahrscheinlichkeit  
der Wahlklage. Es kommt  
insoweit vornehmlich darauf an,  
wenn die Kosten des Rechtsstreits  
aufzuerlegen gewesen wären, wenn  
die Hauptsache nicht  
überwiegend für erledigt erklärt  
worden wäre. Die moderate  
überwiegende Wahrscheinlichkeit  
des Unzulassens in der Hauptsache  
reicht aus, um erst die  
Kosten aufzuerlegen. Entscheidet  
sich auf dieser Grundlage der  
Küper als ungewiss, so gebührt  
dies im Zweifel die Kosten

gegenseitig aufzuheben. (28)

Die ursprünglich erhobene  
Hilfsverpflichtung war zulässig  
und begründet.

Die Hilfsverpflichtung war  
zulässig.

Sie war insbesondere aufgrund  
der Genehmigung der Behörde  
gem. § 54 ZPO wirksam  
erhoben.

Sie stellt auch eine wirksame  
Stufenklage i.S.v. § 254 ZPO  
dar. Die Behörde begehrt  
zunächst Auskunft und im  
ersten folgenden Schritt  
Leistung.

Wiederholungs-  
Die Klage war auch  
begründet.

Der Beklagten stand die  
Auskunftsanspruch aus  
§ 36 I, 241 II BGB zu.

Rechtsgründe des § 93 ZPO

Infolge des Rücktritts (30)  
durch den Kläger ein Rückgrat-  
schuldverhältnis entstanden.

Zur Begründung des Rückgrat-  
anspruchs kann die Beklagte vom  
Kläger als Lehauptverpflichteter sein.

§ 241 II BGB aus dem Rückgrat-  
schuldverhältnis beschränkt über  
die geforderten Leistungen verfügen.

Dem Beschränkungsanspruch kommt  
neben den Leistungspflichten gem.  
§ 44 a UG kein Wert zu.

Die Kosten für den Hilfsverpflichteten  
antrag zu 2 hat die Beklagte  
nach § 93 ZPO zu tragen.

Daneben hat der Kläger die  
Prozesskosten anzusetzen,  
wenn die Beklagte durch ein  
Verhalten keine Veranlassung zu  
Klagenhebung gegeben hat und  
die Anspruchsbefreiung anerkennt.  
Anlass zur Klagenhebung hat

die Beläge gehen, wenn sich (31)  
Verhalten im Prozessginn ohne  
Rücktritt auf sein Verschulden  
und die mehrere Rechte klage  
gegenüber den Klagen so vor,  
dass diese annehmen muss,  
er wolle ohne Klage nicht zu seinem  
Recht kommen.

Das ist nicht der Fall. Der  
Kläger hat den Rücktritt vom  
Vertrag erklärt und das heute  
angekündigt. Die Beklagte hat  
die Abgabe verweigert. Sie  
erkennt den Rücktritt nicht an.

Der Kläger muss nicht damit  
rechnen, dass sie Vertrags-  
entschuldigend vorzugehen.

Als die Beklagte diesen Anspruch  
verweigert, erkennt der Kläger  
Schutz an. Er stellt nicht an  
diesem Anspruch.

Die Entscheidung über die  
vorkläufige Vollstreckbarkeit

beinhaltet für die Beilage (32)  
auf § 708 Nr. 1 ZPO und  
für den Klageauf § 709 S. 2 ZPO.

Zur Kostenentscheidung Die Zuständigkeit des Klages war  
gemäß § 55, § 82 Nr. 1 ZPO  
V.

Die Entscheidung über den Streitwert beinhaltet auf §§ 43 I, 44, 45 I 1 GKG.

Für den Antrag zu 1 sind gem. § 45 I 1 GKG ein Betrag von 36.000 € anzusetzen. Der Antrag zu 2 fällt kostenmäßig mit 0 € zu beurteilen.

Für den Wahlklageauftrag sind gem. § 45 I 1 GKG ein Betrag von 1.440,00 € anzusetzen.

Der beiderseits Klage und Wahlklageauftrag betreffen nicht denselben Gegenstand nach § 51 3 GKG. Es ist Rückzahlung und Nutzungsschutz gefordert.

Der Streitwert zu 1 fällt gem. § 44 GKG nicht ins Ansehung.  
Ex

verteilt

Rechtswahlbeleg:

(53)

Für Streitwertbeschluss gem.  
§ 68 a K O Besondere

[Für Urteil gem. § 232 S. 2 ZPO  
entsprechend.]

[Unterschrift]  
Dr. Meyer

Ihre Klausur ist sehr gut  
gedungen und liegt im sehr  
guten Bereich. Sie erkennen fast  
alle Probleme des Falles, sehen  
die richtigen Schwerpunkte, ar-  
gumentieren differenziert und  
kommen zu den richtigen Ergebnissen.  
Die zu kritisierenden Kleinigkeiten  
kommen bei den Randbemerkungen  
entstehen, auf die ich verwese.

10 Punkte  
Bauer,  
Pi A